

KUNDMACHUNG

Von der Verbandsversammlung wird zur Kenntnis genommen:

Am 17.05.2023 wurde vom Land Tirol das Verordnungsblatt Nr. 45 mit folgendem Wortlaut kundgemacht:

45. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2023 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2022

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 zweiter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985) erwachsen, wird für das Jahr 2022 mit 19,34 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2022 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

F.d.R.d.A:

Leiterin der Geschäftsstelle:

Mag. Fiona Primus



Der Obmann:

Mag. Martin Krumschnabel eh

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abzunehmen am: 29.12.2023

Abgenommen am: